

# Antrag auf Erteilung/Verlängerung/ Eintrag

v. **Waffen** (Nichtzutreffendes streichen, bei Verlängerung bitte

Pass beifügen) eines Europäischen Feuerwaffenpasses

## Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)			
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum		Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer			Telefon
Postleitzahl, Wohnort und Kreis			E-Mail
Personalausweis/Passdaten			
Nummer			
Datum der Ausstellung			
Ausstellende Behörde			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:			
(Jahr/e)		(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Ich bin im Besitz folgender Erlaubnisse			
<input type="checkbox"/>	Jahresjagdschein	Nr.	ausstellende Behörde
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)		Gültig bis
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)		
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)		
Ort, Datum, Unterschrift _____			

**Hinweis:** Mit dem Neuantrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).



# Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

## 1. **Kategorie A**

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

1.3

als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,

1.5 panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

## 2. **Kategorie B**

2.1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2.6

lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

## 3. **Kategorie**

**C**

3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,

3.2

Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,

3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm.

## 4. **Kategorie D**

4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.